



## **Richtlinie Nr. 3 Förderung der Mitgliedsvereine - Förderrichtlinie -**

### **1. Grundsätze**

1.1. Grundlage der Förderung ist die Finanzordnung der Gemeinschaft.

1.2. Die medienwirksame Bedeutung des Brauchtums Fastnacht, Fasching und Karneval erfordert eine anspruchsvolle Darstellung der historisch - lokalen und traditionellen Formen des Erfurter Karnevals. Die breite, öffentliche Publikumsakzeptanz ist darüber hinaus zurückzugewinnen, um die Lebensfähigkeit der gemeinnützigen Karnevalsvereine der GEC langfristig zu sichern. Darüber hinaus zielt die fördernde Tätigkeit der GEC auch auf die Sportförderung in den Vereinen.

1.3. Auf der Grundlage des Satzungszwecks erfolgt die ständige Förderung des äußeren- und inhaltlichen Erscheinungsbildes möglicher Beiträge zur Herausbildung von:

- Traditionsfiguren der Stadt
- politisch- literarischen Inhalten
- die Innovation in den karnevalistischen Genres
- die kreative, öffentlich wirksame Ausstrahlungskraft für die GEC
- Engagement für die Öffentlichkeit

1.4. Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln der GEC ist die aktuell anerkannte Gemeinnützigkeit des antragstellenden Vereins. Diese hat er dem geschäftsführenden. Präsidium gegenüber mit Antragstellung nachzuweisen.

### **2. Die Vereinsförderung**

Folgende Förderleistungen werden von der GEC getragen:

- Rechtsschutzversicherung
- Unfallversicherungen für ordentliche Mitglieder der Vereine,
- Haftpflichtversicherungen für ordentliche Mitglieder der Vereine,
- GEMA -Gebühren nur für Gemeinschaftsveranstaltungen unter Regie der GEC
- Projektförderungen nach jährlicher Abstimmung
- Vereinshausnutzung durch die Gesellschaften
- Jahreszusatzförderung auf Beschluss der Senatoren an benannte Vereine

#### **2.1. Die Übernahme von Versicherungsleistungen**

Die Gemeinschaft übernimmt die Versicherung (Haftpflicht- und Unfall sowie Rechtsschutz) für ordentliche Mitglieder in den Vereinen und für das Traditions-corps, soweit dessen Mitglieder in GEC-Vereinen integriert sind.

#### **2.2. Die Förderung durch Übernahme von GEMA-Gebühren.**

Die GEC übernimmt die zu zahlenden GEMA-Gebühren einschl. der Meldung für alle Gemeinschaftsveranstaltungen, für die die GEC als Veranstalter auftritt.



## 2.3. Förderprojekte für die satzungsgemäße Brauchtumstätigkeit

Nach der Entwicklungsfähigkeit werden kurzfristige oder langfristige Förderprojekte möglich.

Folgende Genres der Brauchtumstätigkeit sind leistungsbedingt förderungswürdig:

- gesprochenes Wort; Einzelgesang- und Gruppengesang
- Showtanz aller Altersklassen
- Motiv-Wagenbau
- Das Vereinshaus

## Hinweis

Bei der Anschaffung von Tontechnik ist lediglich der für das Show-Tanzsporttraining notwendige Anteil der techn. Aufwendungen einer Erstausrüstung bis 350,00 € förderfähig.

Beim Wagenbau wird der Grunderwerb des Fahrgestells und die Ausführung der Arbeiten für einen einmaligen Spezialaufbau zur ausschließlichen dauerhaften Nutzung für den jährlichen Erfurter Karnevalsumzug gefördert.

Voraussetzungen sind:

- Der Wagen muss nachzuweisendes Eigentum des Vereins sein.
- Der Verein muss die TÜV-Abnahme vorweisen.

Der Förderhöchstbetrag beträgt 1.000,00 €. Die Förderung beinhaltet nicht jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

2.4. Die Nutzung des GEC-eigenen Vereinshauses ist in einer separaten Vereinshausordnung geregelt.

2.5. Die Senatoren beschließen jährlich über eine zusätzliche Förderung von Vereinen, unabhängig von einer beantragten Projektförderung. Diese Förderzusage ist mit einem vereinfachten Mittelabruf möglich.

## 2.6. Die Antragstellung

Förderleistungen, die durch gemeinnützige Vereine in Anspruch genommen werden sollen, sind im formgebundenen Antragsverfahren termingerecht vorzulegen.

Die Antragsfrist gemeinnütziger Vereine endet im Regelfall zum 31.03. d.J. für die kommende Session, wenn kein früherer Termin vorgegeben ist.

Danach entscheidet das geschäftsführende Präsidium bis zum 31.05. des Jahres, welche der angebotenen Projekte die Gemeinschaft für förderfähig erklärt. Unabhängig vom Stellenwert innerhalb der GEC erfolgt die Bestätigung oder Ablehnung.

Mitgliedermeldungen zur Unfall- und Haftpflicht- und Sportversicherung sind zum 15.12. d.J. fällig.

## 2.7. Formblätter

Zur termingerechten Einstellung der Mittel im Haushalt, der zeitgerechten Bereitstellung von Angaben gegenüber dem Versicherer und für Förderbeträge sind Formblätter einzureichen.



## 3. Die Finanzierung

- 3.1. Die Gemeinschaft setzt maximal 25 % ihres Überschussvolumens aus dem Vorjahr für die Vereinsförderung nach Punkt 2.3 ein.  
Mit der Antragstellung für Projektförderungen sind die finanziellen Vorstellungen des Vereins mit Angeboten zu untersetzen. Der antragstellende Verein hat den Nachweis zu erbringen, dass er mindestens 60% der Kosten des Projektes selbst finanziert und erklärt, die Mittel nur für den vorgesehenen Satzungszweck zu verwenden. Danach übernimmt die GEC bis zu 40% der Kosten im Rahmen des Budgets. Der antragstellende Verein ist verpflichtet, bei Antragstellung die Höhe der abziehbaren Vorsteuer zu benennen.
- 3.2. Die Verpflichtungserklärung zur brauchtumsgebundenen Verwendung der beantragten Mittel ist mit dem Rechnungsnachweis/Mittelabruf einzureichen.
- 3.3. Die Summe der bewilligten und zur Förderung freigegebenen Mittel wird im Rahmen des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets in den Haushalt eingestellt. Sollte der Mittelabruf nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen, ist dies unter Angabe einer kurzen Begründung der GEC anzuzeigen.

## 4. Die Verwaltung der Fördermittel

- 4.1. Der antragstellende Verein veranlasst die Auftragserteilung zur Realisierung seines Projektes. Er ist Leistungs- und Rechnungsempfänger.
- 4.2. Mit Liefereingang werden die angeschafften Gegenstände vom antragstellenden Verein wertmäßig und körperlich vereinnahmt und listenmäßig nachgewiesen. Hier erfolgt die Bewertung der Nutzungsdauer und damit die jährliche Abschreibung und der Zeitwertnachweis.
- 4.3. Der Empfänger hat die körperliche Übernahme auf den Lieferscheinen zu bestätigen und diesem mit der Rechnungsdurchschrift der GEC-Geschäftsstelle zuzuleiten. Danach erfolgt die Überweisung des anteiligen Förderbetrages.
- 4.4. Empfangene Sachen und Gegenstände gehen nicht in den Vermögensnachweis der GEC ein.
- 4.5. Soweit sich die Förderung auf lfd. Ausgaben bezieht, sind die Ausgaben ebenfalls mit Rechnungsdurchschrift zu belegen.

Die Richtlinie wurde vom geschäftsführenden Präsidium am 10.07.2018 beschlossen

gez. Thomas L. Kemmerich  
Präsident



**Verpflichtungserklärung  
zum  
Förderantrag**

Der Verein:

.....

juristische/r Vertreter:

.....

erklärt hiermit, dass der abgerufene Förderbetrag in Höhe von: .....€

für: .....

ausschließlich brauchstumsgebunden Verwendung findet.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt im Verein.

Erfurt, .....

Stempel

.....  
juristische/r Vertreter



# Gemeinschaft Erfurter Carneval von 1991 e.V.

Das geschäftsführende Präsidium

## Vereinfachter Mittelabruf zur Zusatzförderung

Der Verein:

.....

juristische/r Vertreter:

.....

erklärt hiermit, dass er eine Zusage auf Zusatzförderung durch den Senat erhalten hat und der abgerufene Förderbetrag in Höhe von: 222 € ausschließlich brauchtumsgebunden Verwendung findet.

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt im Verein.

Erfurt, .....

Stempel

.....  
juristische/r Vertreter